

Ordnung der Lutherischen Hilfskasse

des Braunschweigischen Pfarrerinnen- und Pfarrervereins (BPPV)

1. Die Lutherische Hilfskasse (LH) ist ein Solidar-Fond, der gem. § 11 (2) der Satzung des BPPV vom BPPV ins Leben gerufen wurde und vom Vorstand des BPPV verwaltet wird. Sie dient der Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Angehörigen in besonderen Notsituationen.
2. Die LH wird gespeist durch monatliche Spenden. Diese Spenden stellen keinen Mitgliedsbeitrag dar. Jede und jeder kann in die LH einzahlen.
3. Der Spendenbetrag soll mindestens 4,50 Euro pro Monat betragen. Wer diesen Betrag oder mehr in die LH einzahlt und Mitglied des BPPV ist, hat Anspruch auf Leistungen der LH.
4. In besonderen Fällen kann auch ohne einen solchen Mindestbeitrag eine Unterstützung aus der LH gewährt werden. In dem Fall gelten die unter (10) genannten Regelungen.
5. Werden die Einzahlungen innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung der letzten Beihilfe nicht weitergeführt, kann die in den letzten zwei Jahren seit Aussetzung der Spendenzahlung geleistete Beihilfe zurückgefordert werden.
6. Die Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht. Wenn das Vermögen des Fonds nicht zur Deckung der gestellten Anträge ausreicht, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des BPPV darüber, welche Anträge abgelehnt bzw. in welcher Höhe bewilligt werden.
8. Die LH gewährt zurzeit folgende Leistungen:
 - a) Eine Beihilfe für den Kauf eines Talars oder anderer liturgischer Kleidung in Höhe von 300 Euro bzw. 50% der tatsächlichen Kosten, falls diese unter 300 Euro liegen (entfällt, wenn die Landeskirche die Kosten übernimmt)
 - b) Büchergeld für Vikare in Höhe von 400 Euro pro Kalenderjahr
 - c) Büchergeld in Höhe von 250 Euro/Semester für jedes studierende Kind. Der Antrag ist halbjährlich unter Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung zu stellen. Die Beihilfe wird bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren gewährt.
 - d) Eine Beihilfe zur Geburt eines Kindes in Höhe von 400 Euro
 - e) Einmalige Unterstützung in besonderen Notfällen in Höhe von bis zu 2.000 Euro (sollte die Notsituation anhalten, kann über eine erneute Gewährung erst nach Ablauf eines Jahres beraten werden)
 - f) Unterstützung im Todesfall des Beitragszahlers/der Beitragszahlerin, der/die auch Mitglied im BPPV ist, für unmittelbare Angehörige (Ehepartner, Kinder) in Höhe von bis zu 1.000 Euro.
 - g) Einmalige Startbeihilfe zum Berufsanfang in Höhe von 1.500 € innerhalb des Probiedienstes.
 - h) Mögliche Bezugshilfe von Veranstaltungen des BPPV, sofern die Kosten nicht durch andere Kostenträger getragen werden.
9. Dieser Leistungskatalog kann vom Vorstand des BPPV verändert werden. Dabei darf das Grundanliegen der LH (Absatz 1) nicht verletzt werden. Eine Änderung des Leistungskatalogs muss erfolgen, wenn absehbar ist, dass die Einzahlungen nicht ausreichen, um alle beantragten Beihilfen zu gewähren.
10. Über die Gewährung von Beihilfe in besonderen Notfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des BPPV. In besonderen Härtefällen und bei entsprechender Dringlichkeit können der Vorsitzende und der Schatzmeister des BPPV gemeinsam über die Gewährung einer Beihilfe entscheiden. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind über Maßnahmen die LH betreffend spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung in Kenntnis zu

setzen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über diese Maßnahmen außerhalb des Vorstandes Stillschweigen zu wahren.

11. Die Beiträge können per Dauerauftrag oder Lastschriftmandat auf das Konto des BPPV eingezahlt werden.
12. Einzelspenden sind jederzeit durch Überweisung auf das Konto des BPPV unter Angabe des Verwendungszwecks „Spende Luth. Hilfskasse“ möglich.
13. Die Mitgliederversammlung des BPPV beschließt über die Auflösung der LH. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
14. Evtl. vorhandenes Vermögen fließt bei Auflösung der LH an den BPPV.

Stand 17. November 2025